

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 557

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 557, Rn. X

BGH 3 StR 53/15 - Beschluss vom 2. April 2015 (LG Hannover)

Rechtsfehlerhafte Nichtberücksichtigung der Einziehung bei der Strafzumessung.

§ 74 StGB; § 46 StGB

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hannover vom 30. September 2014 im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben, jedoch bleiben die zugehörigen Feststellungen aufrechterhalten.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zur besonders schweren Vergewaltigung zur 1
Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt und den in seinem Eigentum stehenden Pkw Ford
Fiesta eingezogen. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner auf die Rüge der Verletzung
formellen und materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat den aus der Entscheidungsformel
ersichtlichen Erfolg, im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Die Verfahrensrügen bleiben aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts ohne Erfolg. Die 2
auf die Sachrüge durchgeführte umfassende Überprüfung des Urteils hat zum Schuldspruch keinen
Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Der Rechtsfolgenausspruch kann hingegen keinen
Bestand haben.

1. Das Landgericht hat die Einziehung des bei der Tat verwendeten Fahrzeugs rechtlich zutreffend auf § 74 Abs. 3
1, Abs. 2 Nr. 1 StGB gestützt.

Es hat indes nicht bedacht, dass eine Maßnahme nach dieser Vorschrift den Charakter einer Nebenstrafe hat 4
und damit eine Strafzumessungsentscheidung darstellt. Wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender
Gegenstand von nicht unbeträchtlichem Wert entzogen, ist dies als bestimmender Gesichtspunkt für die
Bemessung der daneben zu verhängenden Strafe im Wege einer Gesamtbetrachtung der den Täter treffenden
Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen (st. Rspr.; s. BGH, Beschluss vom 16. Februar 2012 - 3 StR
470/11, NStZ-RR 2012, 169 mwN).

Eine solche Gesamtbetrachtung hat das Landgericht nicht vorgenommen; zu dem Wert des Pkw hat es keine 5
Feststellungen getroffen. Der Senat kann deshalb nicht ausschließen, dass die Strafkammer bei Beachtung der
oben dargelegten Grundsätze die von dem Angeklagten verwirkte Freiheitsstrafe milder bemessen hätte.

2. Der Wegfall des Strafausspruchs führt auch zur Aufhebung der an sich rechtsfehlerfreien 6
Einziehungsentscheidung, denn diese steht mit der Bemessung der Strafe wie beschrieben in einem
untrennbaren inneren Zusammenhang (vgl. BGH aaO mwN).

3. Die dem Rechtsfolgenausspruch zu Grunde liegenden Feststellungen werden von dem Rechtsfehler nicht 7

berührt und können deshalb bestehen bleiben.